

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 190/2011
Anlagen: 2 Bezeichnung:
Anlagen 1a-c: Gebührenkalkulation
Anlage 2: Änderungssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 a bis c wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) wird einschließlich der Anlage (Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle	Jahr 2011	Jahr 2012
<u>Verwaltungshaushalt:</u>			
a) Betreuungsgebühren Kitas Einnahmen durch Gebührenerhöhung	1.4642/4643.1100.000	* 18.000 €	* 53.000 €
b) Verpflegungskostenpauschale Mehreinnahmen durch Steigerung der Essenszahlen	1.4642/4643.1101.000	11.000 €	32.000 €
Summe		29.000 €	85.000 €

* bereits im Haushaltsplan 2011 sowie in der Finanzplanung veranschlagt

Ziel:

Umsetzung des Auftrages des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 9.6.2011 eine Änderungssatzung für die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 190/2011 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen. Die Änderungssatzung setzt die im Ausschuss vom 9.6.2011 empfohlenen Regelgebühren und Ermäßigungen aus Vorlage 190/2011 um.

2. Sachstand

Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Wesentlichen aus drei Gründen erforderlich:

2.1 Erhöhung der Regelgebühr und der ermäßigten Gebührensätze

Die Regelgebühren und die ermäßigten Gebührensätze sollen zum 1.9.2011 um 2 % erhöht werden. Die vorliegende Gebührenkalkulation berücksichtigt die Regelgebühren für die Einrichtungstypen und die Zeitstufen entsprechend der zu erwartenden Belegung der Plätze. Es ergibt sich für den Unterabschnitt 4642 ein Kostendeckungsgrad von ca.41 % und für die Horte von ca.42 %. Damit erfolgt eine Subventionierung aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 8,8 Mio. Euro. Die Tageseinrichtungen werden somit auch dann nicht kostendeckend betrieben, wenn alle Eltern die Regelgebühr zahlen.

Gegenüber Eltern, die in Tübingen ihren Wohnsitz haben, erfolgt durch die Gebührenstaffel eine weitere Subventionierung in Höhe von 3,8 Mio. Euro. Insgesamt subventioniert die Stadt also die Kindertageseinrichtungen mit ca 12,6 Mio. Euro (vgl. Anlage 1a dieser Vorlage, Kostenunterdeckung).

2.2 Ermäßigung des Mittagessens im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

In der aktuell gültigen Gebührensatzung wird das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen für Familien mit einer städtischen BonusCard auf 1,20 Euro ermäßigt. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder aus Familien mit geringen Einkommen wird das Mittagessen zukünftig über die neue KreisBonusCard, die der Landkreis Tübingen auflagen wird, auf 1 Euro bezuschusst (vgl. Vorlage 159/2011). Diese neue Regelung wird mit der vorliegenden Änderungssatzung nachvollzogen. Das Verfahren zur Erstattung des Differenzbetrages zwischen den derzeitigen Kosten eines Mittagessens (3 Euro) und dem ermäßigten Betrag von 1 Euro wird zwischen der Stadt Tübingen als Träger der Kindertageseinrichtungen und dem Landkreis Tübingen direkt geregelt.

Mit Vorlage 511a/2008 hatte der Gemeinderat auch beschlossen für Familien mit BonusCard, die Kosten für die Nebenmahlzeiten wie Frühstück oder Imbiss, die mit den Verpflegungskostenpauschalen Nr. 3 und 4 (in Teilzeithorten bzw. Ganztageseinrichtungen) erhoben werden, auf 50 % zu reduzieren. Diese städtische Ermäßigung wird nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket erfasst. Sie beträgt für ca. 137 Familien pro Jahr ca. 13.000 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, diese Form der städtischen Entlastung für Familien mit geringen Einkommen bei zu behalten, da sonst diese Familien gegenüber dem Status quo der geltenden Satzung zukünftig stärker belastet würden.

2.3 Gebührensätze für Kinder ab 3 Jahren in Krippengruppen

Die bisherige Gebührensatzung regelt die Gebührensätze in den verschiedenen Staffeln nur in Abhängigkeit vom Alter der Kinder (unter 3 Jahren/ ab 3 Jahren) und nicht in Abhängig-

keit vom Platz, den ein Kind belegt. So werden für Kinder ab 3 Jahren die günstigeren Gebührensätze erhoben, auch wenn das Kind noch einen kostenintensiveren Krippenplatz belegt. Auf diese Problematik haben insbesondere die kleinen freigemeinnützigen Träger hingewiesen, die viele Krippengruppen führen. Mit der vertraglichen Übernahme der städtischen Gebührensätze durch diese Träger wurde eine Änderung der städtischen Regelung notwendig. Dies bedeutet, dass sofern ein Kind im Alter ab 3 Jahren einen Betreuungsplatz in einer Krippengruppe belegt, weiterhin die Gebühren für Kinder unter 3 Jahren erhoben werden. Bei altersgemischten Gruppen wird die bisherige Regelung beibehalten.

2.4 Änderungen im Einzelnen

- Titel der Satzung
Als Kurzform für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird die Bezeichnung "Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen" eingeführt.
- Zu § 2 Absatz 3, vorletzter Satz
Die Übernahme der Betreuungsgebühren durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ausschließlich auf der Basis des SGB VIII. Die bisherige Formulierung wurde dementsprechend präzisiert und vereinfacht.
- Zu § 2 Absatz 3, letzter Satz
Der Satz entfällt, da die Übergangsfrist für Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen haben, zum 31.8.2011 ausläuft.
- Zu § 3 Absatz 1
Es werden die neuen Regelgebührensätze festgelegt, die für einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung zu entrichten sind
- Zu § 3 Absatz 2
Es werden die neuen Regelgebührensätze festgelegt, die für einen Betreuungsplatz für Kinder ab 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung zu entrichten sind.
- Einführung der neuen Regelung, dass für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter ab 3 Jahren in Krippengruppen weiterhin Gebührensätze nach § 3 Absatz 1 zu entrichten sind.
- Zu § 3 Absatz 3
Es werden die neuen Regelgebührensätze für die Sommerferienbetreuung festgelegt.
- Zu § 3 Absatz 5
Es werden die ermäßigten Verpflegungskostenpauschalen für Gebührenschuldnerinnen und -schuldner mit KreisBonusCard festgelegt.
- § 6 Absatz 7
Einführung des Begriffes „KreisBonusCard“
- Zu Anlage 1 zu § 3 Abs.4 der Satzung
Es wurden die Regelgebührensätze und die ermäßigten Gebührensätze aktualisiert. Die Bezeichnungen "SGB II, VIII, XII" wurden auf „ SGB VIII“ reduziert.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die neue Gebührenregelung wird sich das Gebührenaufkommen im Jahr 2011 um 18.000 Euro und im Jahr 2012 um 53.000 Euro erhöhen. Die Mehreinnahmen sind bereits im Haushaltsplan 2011 veranschlagt und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die Verpflegungskosten wurden nicht erhöht. Es ergeben sich jedoch Mehreinnahmen durch eine Steigerung der Essenszahlen in Höhe von ca. 11.000 Euro im Jahr 2011 und ca. 32.000 Euro im Jahr 2012. Die Mehrausgaben für Verpflegung werden im Jahr 2011 durch das Budget der Fachabteilung gedeckt. In den Haushalt 2012 werden die erforderlichen Mittel entsprechend eingestellt.

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket ergeben sich außerdem Minderausgaben bei der Mittagessenssubventionierung. Da die Subventionierung des Mittagessens für Kinder aus Familien mit geringen Einkommen künftig über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert wird, reduziert sich der städtische Ausgabenbedarf (HH-Stellen 1.4642.5712.000 u. 1.4643.5712.000) um ca. 65.000 Euro. Da die Subventionierung für Imbiss und Frühstück in den Ganztageseinrichtungen (im Bildungs- und Teilhabepaket nicht enthalten) jedoch beibehalten werden soll, bleibt in diesem Bereich weiterhin ein Ausgabebedarf von 13.000 Euro bestehen.

4. **Anlagen**

- Anlage 1 a: Gebührenkalkulation
- Anlage 1 b: Kalkulation der Verpflegungskosten
- Anlage 1 c: Bestimmung der Gebührenobergrenzen
- Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen einschließlich Anlage zu Anlage 2

Kosten und Erlöse laut HH-Plan 2011

Kostenart	in €	4642 Kindergärten und Kinderhäuser	4643 Horte	Summe
Personalausgaben		15.524.210	653.050	16.177.260
Gebäudeunterhaltung		169.220	10.150	179.370
Sanierungsrückstände		6.000	0	6.000
Einzelanierungen/-reparaturen		173.000	25.000	198.000
Gebäudeunterhaltung , Maßnahmen zum Klimaschutz		0	0	0
Gebäudeunterhaltung - Brandschutz		10.000	0	10.000
Unterhaltung von Außenanlagen		30.000	10.000	40.000
Anschaffung/Unterhaltung der Geräte		48.000	2.000	50.000
Mieten		138.360	12.900	151.260
Steuern und Abgaben		14.800	550	15.350
Sachversicherungen		3.220	60	3.280
Reinigungsmaterial		47.000	1.700	48.700
Reinigungsvergabe, Aushilfsreinigung		260.050	16.500	276.550
Bewirtschaftungskosten		358.800	19.000	377.800
Fortbildung, Reisekosten, Fachliteratur		34.000	1.800	35.800
Kopierkosten		9.750	0	9.750
Weitere Sach- und Verwaltungskosten		142.500	14.400	156.900
Sachausgaben für Verpflegung		581.000	57.000	638.000
Aufträge an Dritte		3.000	0	3.000
Personen- und sonst. Versicherungen		38.190	320	38.510
Gesetzliche Unfallversicherung		16.130	1.030	17.160
Geschäftsausgaben		63.500	3.600	67.100
Umzugskosten		5.000	0	5.000
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		500	0	500
Projektmittel		23.800	0	23.800
Ersätze an den Eigenbetrieb KST		227.000	4.000	231.000
Innere Verrechnung Mieten und Nebenausgaben		52.500	5.750	58.250
Innere Verrechnung Leistung. Kopiercenter		9.250	40	9.290
Innere Verrechnung Gehaltsabrechnung		132.800	6.020	138.820
Innere Verrechnung, Informationstechnik		144.260	10.600	154.860
Abschreibungen		561.420	12.170	573.590
Verzinsung des Anlagekapitals		800.170	12.590	812.760
Gesamtkosten		19.627.430	880.230	20.507.660

Erlöse ohne Gebühren und Verpflegungskostenpauschale

Mieten	30.000		30.000
Mieten für Kindergartenräume	1.000		1.000
Vermischte Einnahmen	5.000	100	5.100
Erstattungen von der Universität	0		0
Kostenersatz d.Landkreises f. Integr.behind.Kinder	245.000		245.000
Landeszuschuss für Sprachförderung (HSL)	5.000		5.000
Erstattungen von Unternehmen	138.000		138.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	2.532.000		2.532.000
Landeszuweisungen f. Hortgruppen in Mischeinrichtungen	82.000		82.000
Landeszuschuss Krippengruppen	1.165.000		1.165.000
Zuschüsse für intensive Sprachförderung im Kindergarten	23.000		23.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Horte		69.000	69.000
Zuweisungen des Landes für den Orientierungsplan	0		0
Spenden von privaten Unternehmen	200		200
Spenden	100	50	150
Erlöse	4.226.300	69.150	4.295.450

Kosten	19.627.430	880.230	20.507.660
Abzüglich Erlöse	4.226.300	69.150	4.295.450
Gebühreobergrenze	15.401.130	811.080	16.212.210

Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale

Gebühren lt. HH-Plan 2011	2.708.000	106.000	2.814.000
Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung bereits im HH-Plan 2011	0	0	0
Verpflegungskostenpauschale incl. KreisBonusCard lt. HH-Plan 2011	667.000	66.000	733.000
Steigerung Verpflegungskostenpauschale durch mehr Essen	29.387	2.213	31.600
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-12.100	-900	-13.000
Summe	3.392.265	173.299	3.565.600

Kostenunterdeckung	12.008.865	637.781	12.646.646
---------------------------	-------------------	----------------	-------------------

Kostendeckungsgrad bezogen auf die Gesamtkosten	38,82%	27,54%	38,33%
Gebühren zu Gesamtkosten	13,80%	12,04%	13,72%
Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale zu Gesamtkosten	17,28%	19,69%	17,39%

Kalkulation Verpflegung

Kosten		Erlöse		Delta (Kosten ./. Erlöse)
Lebensmittelkosten	638.000,00	Frühstück	103.518,00	
Personalkosten	113.941,50	Mittagessen	492.320,00	
Bewirtschaftungskosten	61.987,91	Imbiss	69.110,00	
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen	10.000,00	Erstattung aufgr. KreisBonusCard	66.616,00	
Gerätekosten	20.000,00			
Verwaltungs- und Gemeinkosten	67.514,35			
Summe	911.443,77		731.564,00	179.879,77

80,3%

Anteil Frühstück

ca. 12 % der Gesamtkosten **112.562,46**

Anzahl Frühstück pro Monat: 20.520

Kosten Frühstück pro Monat: 10,45

Erlöse: (437 Fälle x 9 €) + (589 Fälle x 10 €) x 11 Monate **108.053,00**
 ./. Subvention Stadt Tü **-2.035,00**
 ./. Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale **-2.500,00**
103.518,00

Delta Frühstück (Unterdeckung) 9.044,46

Anteil Mittagessen

ca. 76 % der Gesamtkosten **692.698,94**

Anzahl Mittagessen pro Jahr: 182.616

Kosten pro Mittagessen: 3,79

Erlöse: 39 Fälle x 3,00 € x 1 Tag
 x 4 Wochen x 11 Monate 5.148,00
 82 Fälle x 3,00 € x 2 Tagen
 x 4 Wochen x 11 Monate 21.648,00
 44 Fälle x 3,00 € x 3 Tagen
 x 4 Wochen x 11 Monate 17.424,00
 37 Fälle x 3,00 € x 4 Tagen
 x 4 Wochen x 11 Monate 19.536,00
 773 Fälle x 3,00 € x 5 Tagen
 x 4 Wochen x 11 Monate 510.180,00
 incl. KreisBonusCard
 ./. Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale -15.000,00
558.936,00

Delta Mittagessen (Unterdeckung) 133.762,94

Anteil Imbiss

ca. 12 % der Gesamtkosten **106.182,37**

Anzahl Imbiss pro Monat: 15.020

Kosten Imbiss pro Monat: 13,47

Erlöse: 751 Fälle x 10 € x 11 Monate 82.610,00
 ./. Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale **-2.500,00**
 ./. Subvention Stadt Tü **-11.000,00**
69.110,00

Delta Verpflegungskostenpauschale (Unterdeckung) 37.072,37

Delta gesamt (Unterdeckung) 179.879,77

Anmerkung: In den Ganztageseinrichtungen werden monatlich für:

(1) Mittagessen + Imbiss = 60 € + 10 € = 70 € (Verpflegungskostenpauschale Nr. 3) und

(2) Frühstück + Mittagessen + Imbiss = 10 € + 60 € + 10 € = 80 € (Verpflegungskostenpauschale Nr. 4) erhoben.

Gebührenobergrenze**Mischeinrichtungen (4642)**

Gebührenobergrenze	15.401.130,00
Einnahmen aus Gebühren	2.708.000,00
(nach § 3 Abs.(1) + (2) + (4))	
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen incl. Erstattung KreisBonusCard	696.387,07
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-12.122,55
Kostenunterdeckung	12.008.865,48
Gebührenobergrenze geteilt durch 1839 Fälle durch 12 Monate	697,89
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)	
Ü3: 255,- €/302,- €/372,- € / U3: 240,-€/255,- €/291,- €/343,- €/424,- €	41%

Schülerhorte (4643)

Gebührenobergrenze	811.080,00
Einnahmen aus Gebühren	106.000,00
(nach § 3 Abs.(2) + (4))	
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen incl. Erstattung KreisBonusCard	68.211,93
Städtische Ermäßigung für Frühstück und Imbiss	-912,45
Kostenunterdeckung	637.780,52
Gebührenobergrenze geteilt durch 92 Fälle durch 12 Monate	734,67
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)	
Ü3: 255,- €/302,- €/372,- €	42%

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 2. Juli 2007 in der Fassung vom 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten „Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren“ die Worte „laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII bzw.“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:
 1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 15 bis 20 Stunden: 240 Euro.
 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 20 bis 25 Stunden: 255 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1.
 3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 291 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.

4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 343 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
5. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 424 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 4.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 255 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 302 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
3. bei Teilzeithortplätzen ohne Früh- und Spätbetreuung: 302 Euro
zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 3.
4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden sowie Schülerhortplätzen
mit Früh- oder Spätbetreuung: 372 Euro
zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 4.“

c) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz neu angefügt:

„Sofern ein Kind im Alter ab 3 Jahren einen Betreuungsplatz in einer Krippengruppe innehat,
werden abweichend von den Nr. 1 bis 4 die Betreuungsgebühren nach Absatz 1 erhoben.“

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 64 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 5.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 93 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 6.“

e) Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt für die Inanspruchnahme:

einmal wöchentlich	12,00 Euro/ Monat,
für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard	4,00 Euro/Monat
zweimal wöchentlich	24,00 Euro/ Monat,
für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard	8,00 Euro/ Monat;
dreimal wöchentlich	36,00 Euro/ Monat,
für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard	12,00 Euro/ Monat;
viermal wöchentlich	48,00 Euro/ Monat,
für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard	16,00 Euro/ Monat;
fünfmal wöchentlich/ täglich	60,00 Euro/ Monat,
für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard	20,00 Euro/ Monat“

- f) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „für Gebührenschuldner mit BonusCard 29 Euro“ durch die Worte „für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard 25 Euro“ ersetzt.
 - g) In Absatz 5 Nummer 4 Satz 2 werden die Worte „für Gebührenschuldner mit BonusCard 34 Euro“ durch die Worte „für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard 30 Euro“ ersetzt.
 - h) In Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 werden die Worte „für Gebührenschuldner mit BonusCard 6 Euro/Woche“ durch die Worte „für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard 5 Euro/Woche“ ersetzt.
 - i) In Absatz 5 Nummer 6 Satz 2 werden die Worte „für Gebührenschuldner mit BonusCard 8,50 Euro/Woche“ durch die Worte „für Gebührenschuldner mit KreisBonusCard 7,50 Euro/Woche“ ersetzt.
 - j) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte in den Klammern „bei BonusCard in Höhe von 7,25 Euro“ durch die Worte „bei Kreis-BonusCard in Höhe von 6,25 Euro“ und die Worte in den Klammern „bei BonusCard in Höhe von 8,50 Euro“ durch die Worte „bei KreisBonusCard in Höhe von 7,50 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 7 wird das Wort „BonusCard“ durch das Wort „KreisBonusCard “ ersetzt.
5. Anlage 1 zu § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen erhält beiliegende neue Fassung (Anlage).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahren, § 3 Abs. 1

Staffel 0.1: 15 - 20 h	Regelgebühr 240 Euro pro Platz						
	ermäßigte Gebühren in Euro						
	Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	28	11	0	0	0	0	0
bis 30.600	62	46	29	11	0	0	0
bis 40.900	97	81	63	46	29	11	11
bis 50.000	133	115	98	81	63	46	46
bis 60.000	168	150	133	115	98	81	81
bis 70.000	204	186	168	150	133	115	115
über 70.000	240	221	203	185	167	150	150

Staffel 0.2: 20 - 25 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz						
	ermäßigte Gebühren in Euro						
	Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165	165

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 291 Euro pro Platz						
	ermäßigte Gebühren in Euro						
	Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	49	31	10	0	0	0	0
bis 30.600	89	69	50	31	10	0	0
bis 40.900	129	109	90	69	50	31	31
bis 50.000	168	149	130	109	90	69	69
bis 60.000	209	189	168	149	130	109	109
bis 70.000	250	230	209	189	168	149	149
über 70.000	291	269	249	228	208	189	189

Staffel 2: bis 42 h	Regelgebühr 343 Euro pro Platz						
	ermäßigte Gebühren in Euro						
	Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	64	42	21	0	0	0	0
bis 30.600	110	89	66	43	20	0	0
bis 40.900	157	135	112	89	66	43	43
bis 50.000	204	182	158	136	113	89	89
bis 60.000	250	228	205	183	159	136	136
bis 70.000	297	275	252	230	206	183	183
über 70.000	343	321	299	277	252	228	228

Staffel 3: über 42 h	Regelgebühr 424 Euro pro Platz						
	ermäßigte Gebühren in Euro						
	Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	91	64	37	10	0	0	0
bis 30.600	146	118	92	65	38	10	10
bis 40.900	201	173	147	120	93	65	65
bis 50.000	257	228	202	175	148	120	120
bis 60.000	313	284	257	230	203	175	175
bis 70.000	368	340	313	285	258	231	231
über 70.000	424	396	368	340	313	286	286

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahren, § 3 Abs. 2

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165

Staffel 2: bis 42 h*	Regelgebühr 302 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	56	37	18	0	0	0
bis 30.600	97	78	58	38	18	0
bis 40.900	138	118	98	79	58	38
bis 50.000	180	159	139	119	99	79
bis 60.000	220	200	180	160	140	119
bis 70.000	261	241	220	201	181	160
über 70.000	302	282	261	242	221	201

Staffel 3: über 42 h**	Regelgebühr 372 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	80	56	33	9	0	0
bis 30.600	128	104	81	56	33	9
bis 40.900	176	152	129	104	81	57
bis 50.000	225	200	176	152	129	105
bis 60.000	274	249	224	200	176	153
bis 70.000	323	298	272	248	224	201
über 70.000	372	347	321	296	272	249

* und Teilzeithortplätze ohne Früh- und Spätbetreuung

** und Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienvertretung für Kinder im Alter ab 3 Jahren, § 3 Abs. 3

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 64 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	16	16	16	16	16	16
bis 20.400	11	7	2	0	0	0
bis 30.600	20	15	11	7	2	0
bis 40.900	28	24	20	15	11	7
bis 50.000	37	33	28	24	20	15
bis 60.000	46	41	37	33	28	24
bis 70.000	55	50	46	41	37	33
über 70.000	64	59	55	50	46	41

Staffel 2: über 42 h	Regelgebühr 93 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	26	26	26	26	26	26
bis 20.400	20	14	8	2	0	0
bis 30.600	32	26	20	14	8	2
bis 40.900	44	38	32	26	20	14
bis 50.000	56	50	44	38	32	26
bis 60.000	69	62	56	50	44	38
bis 70.000	81	75	68	62	56	50
über 70.000	93	87	80	74	68	62